

Weisungen zur Beschulung an der Volksschule im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus

vom 20. April 2020¹

Der Präsident des Erziehungsrates des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes² und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³

als Weisungen:

I. Zweck

Nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)⁴ des Bundesrates ist der Präsenzunterricht an allen Schulen derzeit untersagt. Diese Massnahme gilt für alle öffentlichen und privaten Schulen und umfasst sämtliche Angebote der Schule (Unterricht, Förderangebote, Instrumentalunterricht usw.).

Seit dem 16. März 2020 wird an der St.Galler Volksschule Fernunterricht im Sinn von Vertiefung von bereits vermittelten Lerninhalten betrieben. Nach der Verlängerung des Verbots von Präsenzunterricht bis 10. Mai 2020 sind im Rahmen des Fernunterrichts zur Sicherstellung eines ausreichenden Grundschulunterrichts im Sinn der Bundesverfassung⁵ ab dem 20. April 2020 auch neue Lerninhalte zu vermitteln. Die vorliegenden Weisungen legen die rechtliche Grundlage dafür und regeln die Ausgestaltung des Fernunterrichts.

Weiter werden mit dieser Weisung vom Promotions- und Übertrittsreglement vom 25. Juni 2008⁶ und von den Weisungen zur Beurteilung vom 16. Januar 2008⁷ abweichende Regelungen getroffen, soweit dies mit Blick auf die besonderen Umstände aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus angezeigt ist. Enthalten die vorliegenden Weisungen keine abweichende Regelung, gelten die Bestimmungen der vorerwähnten Erlasse.

II. Grundsätze

Es ist ein erklärtes Ziel der Volksschule, auch während des Verbots von Präsenzunterricht allen Kindern eine ausreichende Grundschulung im Sinn der Bundesverfassung zu gewährleisten und

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am ...2020, SchBI 2020, Nr.

² sGS 213.1; abgekürzt VSG.

³ sGS 951.1; abgekürzt VRP

⁴ SR 818.101.24, nachfolgend COVID-19-Verordnung 2.

⁵ Art. 19 der Bundesverfassung, SR 101; abgekürzt BV.

⁶ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 2008, SchBI 2008, Nr. 7-8; Nachtrag vom 15. Februar 2012, SchBI 2012, Nr. 3; II. Nachtrag vom 15. September 2017, SchBI 2017, Nr. 10.

⁷ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Februar 2008, SchBI 2008, Nr. 2; geändert durch Nachtrag vom 15. September 2017, SchBI 2017, Nr. 10.

damit einen Beitrag zur Förderung der Chancengerechtigkeit zu leisten. Im Zentrum steht dabei ein regelmässiger Kontakt zwischen Lehrperson und Schülerin bzw. Schüler.

In Nachachtung der koordinativen Absprachen auf nationaler Ebene gelten konkret folgende Grundsätze:

- Das Schuljahr 2019/20 wird als vollwertiges Schuljahr anerkannt.
- Die festgelegten Schulkalender für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 und die damit verbundenen Schulferien behalten Gültigkeit.
- Die Zeugnisse für das Schuljahr 2019/20 enthalten einen Vermerk, wonach der Präsenzunterricht während der Zeit der Corona-Pandemie ausgesetzt wurde. Der Kanton wird die einheitliche Formulierung des Vermerks zeitgerecht bestimmen und kommunizieren.
- Den Schülerinnen und Schülern aller Stufen erwachsen aufgrund der aktuellen Situation keine Nachteile bezüglich ihrer weiteren Schullaufbahn.

III. Fernunterricht ab dem 20. April 2020

a) Grundsatz

Die Schulen führen ab dem 20. April 2020 weiterhin Fernunterricht durch. Dieser vermittelt nun auch neue Lerninhalte.

Für die Umsetzung des Fernunterrichts sind die Schulleitungen verantwortlich. Sie führen und unterstützen die Klassenlehrpersonen in den ihnen zugewiesenen koordinativen Aufgaben.

b) Stellenwert

Fernunterricht bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler zuhause lernen und arbeiten. Die Schule berücksichtigt dabei ihre eigenen Möglichkeiten sowie die familiären, räumlichen und technischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zuhause. Fernunterricht führt in gesteigertem Mass dazu, dass die Schule und die Lehrpersonen sowohl die analogen als auch die digitalen Aufgaben dem Alter, dem Leistungsvermögen, dem Lerntyp und den Lernmöglichkeiten der Schülerin bzw. des Schülers anpassen, so dass die Kinder in der Lage sind, die Aufgaben selbstständig zu lösen. Es wird für die Schülerinnen und Schüler jedoch nur beschränkt möglich sein, die Unterrichtsinhalte des Lehrplans in gewohntem Umfang zu bearbeiten. Im Fernunterricht können die Zielsetzungen des Lehrplans deshalb nur teilweise erreicht werden.

c) Inhalt und Methodik sowie Kontakte

Grundlage für den Unterricht sind der Lehrplan Volksschule und die vorgegebenen Lehrmittel sowie die Methodenfreiheit der einzelnen Lehrperson. Die Lehrperson definiert grundsätzlich in eigener Kompetenz sinnvolle und auf den Fernunterricht angepasste Lerninhalte sowie die entsprechenden Methoden zu deren Vermittlung. Die Klassenlehrperson koordiniert mit den weiteren an ihrer Klasse tätigen Lehrpersonen, Fachlehrpersonen, Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen u.a. diese Arbeit. Die Lehrpersonen geben den Schülerinnen und Schülern Rückmeldungen zu den Leistungen und zur Lernentwicklung.

- Im Zentrum stehen für alle Stufen die Bildungsziele der Fachbereiche Sprachen, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft.
- In den weiteren Fachbereichen sind die Aufgaben tendenziell auf das Erweitern und Vertiefen bereits früher erarbeiteter Kompetenzen ausulegen.
- Die Vermittlung der Lehrplaninhalte im Bereich der Berufswahlvorbereitung wird fortgesetzt, um den individuellen Berufswahlprozess zu unterstützen, insbesondere für Klassen der 2. Oberstufe.

b) Zeugnis

Im Bemerkungsfeld am Schluss des Zeugnisses erfolgt ein Eintrag, dass während der Zeit der Corona-Pandemie kein Präsenzunterricht stattfinden konnte. Die genaue Formulierung wird noch festzulegen sein. Diese Bemerkung wird im LehrerOffice entsprechend hinterlegt werden.

Aus der Zeit des Verbots von Präsenzunterricht fließen keine Leistungsnachweise in das Zeugnis ein.

c) Schullaufbahnentscheide

Am Ende des Schuljahres 2019/20 werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler promoviert.

Sind bei Schülerinnen und Schülern bis zum 13. März 2020 Verfahren eingeleitet worden (z.B. Abklärungen bei den Schulpsychologischen Diensten), können diese weitergeführt und entsprechende Entscheide gestützt darauf gefällt werden.

VI. Vollzugsbeginn und Anwendungsdauer

Dieser Erlass wird während des Verbots von Präsenzunterricht angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:
Stefan Kölliker, Regierungsrat